

**Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
zum
Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts**

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. In unserem Verbund sind ca. 600 Betreuungsvereine, sowie ca. 140 vormundschaftsführende Vereine aktiv. In den Arbeitsfeldern Altenhilfe, Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe mit ihren zahlreichen Diensten und Einrichtungen erfahren Menschen Beratung, Begleitung und Unterstützung.

Die Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes im Betreuungsrecht ist seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) überfällig. Auch das Vormundschaftsrecht bedarf seit langem einer Modernisierung und Anpassung an die veränderten Bedingungen und Aufgaben der Vormundschaft. Die Beteiligungsrechte der Minderjährigen, wie sie die UN-Kinderrechtskonvention in den Mittelpunkt stellt, müssen hier Eingang finden.

Die BAGFW begrüßt daher den vorliegenden Referentenentwurf. Viele zentrale Aspekte, Gesprächsergebnisse und Forderungen aus dem Diskussionsprozess zum Betreuungsrecht im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wurden aufgegriffen. Dieser beeindruckende Prozess der Beteiligung von Betroffenen, Fachleuten und Akteuren des Betreuungswesens wird im vorliegenden Gesetzesentwurf deutlich.

Der Aufbau des Textes ist klar und übersichtlich gestaltet. Die im Referentenentwurf gewählte verständliche Sprache wird gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Anwender/innen begrüßt. Wir sehen aber bei einigen Begriffen die Gefahr unklarer Rechtsbegriffe, was zu Rechtsunsicherheit führen könnte.

Für den Bereich des Vormundschaftsrechtes sind dem Referentenentwurf zwei Diskussionsteilentwürfe vorangegangen, die von Wissenschaft und Fachpraxis intensiv

kommentiert wurden. Die mit dem Referentenentwurf vorgelegten Änderungen entsprechen in weiten Teilen dem 2018 veröffentlichten zweiten Diskussionsteilentwurf.

Zu den Änderungen des Vormundschaftsrechtes gibt es von der BAGFW deutlich mehr Kritik. Die beiden Arbeitsfelder (Betreuung und Vormundschaft) sind sehr unterschiedlich aufgestellt. Im Vormundschaftsbereich werden 85 % der Fälle durch Amtsvormundschaften geführt und nur ein geringer Teil durch Vereine und Einzelmünder oder gar Ehrenamtliche. Im Betreuungsbereich stellt sich die Situation genau umgekehrt dar. Daraus resultieren unterschiedliche Bewertungen der BAGFW zu vordergründig ähnlichen Aspekten.

Vormundschaftsrecht

Vorbemerkung

Die BAGFW begrüßt viele der geplanten Änderungen zur Reform des Vormundschaftsrechtes als wichtigen Schritt, die Rechte der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft zu stärken. Nach der „kleinen“ Vormundschaftsreform 2011/2012, die den Schutz der unter Vormundschaft stehenden Kinder und Jugendlichen gestärkt hat, sieht sie darin die Chancen, die unabhängige Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen durch Vormund/innen, bzw. Pfleger/innen zu verbessern. (Siehe §§ 1788, 1789, 1790, 1795 BGB-E; §§ 53a, 57 SGB VIII-E). Das wird die Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft weiter befördern.

Die folgende Teilkomentierung befasst sich im Wesentlichen – mit Ausnahme einer Anmerkung zum verpflichtenden bargeldlosen Zahlungsverkehr – mit der Novellierung der Personensorge.

Stärkung der personellen Ressourcen

Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht (§ 1778 BGB-E)

Der Entwurf zielt darauf ab, ehrenamtliche Vormund/innen, Vereins- und Berufsvormund/innen neben den Amtsvormund/innen zu stärken und dabei die Bestellung von natürlichen Personen zu fördern. Die Neuordnung der Rangordnung der verschiedenen Vormundschaftsarten sieht vor, dass bei gleicher Eignung die ehrenamtliche Amtsführung vorrangig ist. Die BAGFW begrüßt die Kriterien, die das Familiengericht bei der Auswahl des/der am besten geeigneten Vormunds/in berücksichtigen muss.

Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht (§ 53 SGB VIII-E)

Mit der vorgesehenen Änderung hat das Jugendamt dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund/in eignen. Dabei hat das Jugendamt seinen Vorschlag zu begründen.

Die BAGFW begrüßt die Neuerung der Vorschlagsbegründung. Es wird hier jedoch darauf ankommen, wie diese erweiterte Darlegung durch die Jugendämter ausgefüllt

wird. Nur bei einer auf den Einzelfall bezogenen Prüfung wird das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen sein, alle Formen der Vormundschaft zu stärken.

Vereine können vom Jugendamt nicht mehr zur Bestellung vorgeschlagen werden, da die Bestellung des Vereins (außer bei vorläufiger Vormundschaft) gemäß § 1174 BGB-E nicht mehr vorgesehen ist. Die BAGFW spricht sich gegen die vorgesehene Streichung aus, da die Auswahl geeigneter Vormund/innen innerhalb der Vormundschaftsvereine strukturell geeignet ist, den Erfordernissen des Einzelfalls besonders gerecht zu werden und so dem Kindeswohl zu dienen.

Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds (§ 1779 BGB-E; § 57 Abs. 4 SGB VIII-E)

Die Erweiterung und Konkretisierung der Eignungskriterien in Abs. 1 wird begrüßt. Die formulierten Eignungskriterien (Kenntnisse und Erfahrungen; persönliche Eigenschaften; persönliche Verhältnisse und Vermögenslage; Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit) sind zutreffend beschrieben.

Vereine stehen für Vielfalt und dafür, dass Betroffene eine Wahlmöglichkeit haben. Die BAGFW fordert die konsequentere Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips ein: Mit den bestehenden Vorschriften zur Anerkennung von Vormundschaftsvereinen ist dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Vormundschaftsführung hinreichend Genüge getan. Wenn Einzelne, Initiativen oder eben Vormundschaftsvereine die Aufgaben einer Vormundschaftsführung übernehmen und ausführen können, ohne dass ordnungsrechtliche Interessen entgegenstehen, so dürfen diese nicht vom Staat an sich gezogen werden.

Die BAGFW erachtet es daher für notwendig, das Verhältnis von privaten und staatlichen Akteuren im Vormundschaftsrecht zu regeln. Eine sinnvolle Lösung bestünde in der Übernahme von § 1818 Abs. 4 BGB-E in das Vormundschaftsrecht. Demnach sollte das Jugendamt nur dann zum endgültigen Vormund bestellt werden, wenn ein Kind/Jugendliche/r nicht durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen anerkannten Vormundschaftsverein vertreten werden kann. Insbesondere müssen die Gerichte hier angehalten werden, den Vereinsvormund zu bestellen, da sonst aus fiskalischen Gründen das Jugendamt bestellt wird. Es ist zu begrüßen, dass bei der Auswahl der Vormund/in allein auf deren Eignung für die Bedürfnisse des Mündels abgestellt werden soll. Sind allerdings für die Bedürfnisse des Mündels Amts- und Vereinsvormund/innen gleichermaßen geeignet, muss die Bestellung des/der Amtsvormund/in gegenüber der des/der Vereinsvormund/in subsidiär bleiben.

Die BAGFW schlägt daher vor, die bisherige Regelung zur Subsidiarität des Jugendamtes beizubehalten und durch eine analoge Anwendung von § 1818 Abs. 4 BGB-E zu ergänzen.

Die BAGFW unterstützt den in § 1779 Abs. 2 BGB-E festgelegten Vorrang der ehrenamtlichen Vormund/in. Eine qualitativ gute Begleitung muss aber sicher gestellt sein.

Nach § 57 Abs. 4 SGB VIII–E soll das Jugendamt jährlich prüfen, ob seine Entlassung und die Bestellung einer natürlichen ehrenamtlichen Person möglich sind. Bisher folgte aus der Prüfung eine mögliche Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins. Die BAGFW spricht sich dafür aus, diese Regelung beizubehalten.

Handlungsleitend sollte es sein, den/die am besten für das Kind/ den/die Jugendliche/n geeignete/n Vormund/in vorzuschlagen und dem Subsidiaritätsprinzip Folge zu leisten.

Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds (§ 1780 BGB-E)

Soll ein/e Vereinsvormund/in bestellt werden, ist diese/r verpflichtet, Anzahl und Umfang der laufenden Vormundschaften/Pflegschaften dem Familiengericht anzugeben. Es stellt sich die Frage, warum der/die Mitarbeiter/in des Vereins persönlich - am Verein vorbei - zur Auskunft verpflichtet sein soll. Es müsste, wenn überhaupt, eine Verpflichtung sein, die sich an den Verein richtet. Auch das Konstrukt der persönlich bestellten Mitarbeiter/in legitimiert einen solchen Durchgriff nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Angabe im Rahmen der Eignungsprüfung wesentlich ist. (S. § 54 Nr. 1, Abs. 2 SGB VIII-E). Die Richtlinien zur Erlaubniserteilung (u. a. in NRW und Bayern) enthalten Vorgaben zur Fallzahl (NRW: durchschnittlich max. 30; maximale Fallzahl von 50 soll nicht überschritten werden; Bayern: Fallzahl 30). Zudem stellt sich die Frage, warum Jugendämter nicht in dieser Weise vom Familiengericht daraufhin geprüft werden, „ob der Vormund ausreichend Zeit hat, sich um die Belange des Mündels angemessen zu kümmern.“ (s. Begründung, S. 223)
Die BAGFW spricht sich gegen diese Regelung aus.

Bestellung eines vorläufigen Vormunds (§ 1781 BGB-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass mit dem Instrument des vorläufigen Vormunds die zeitnahe Bestellung einer Vormund/in gewährleistet wird und zugleich für die Ermittlung des/der am besten geeigneten Vormund/in ausreichend Zeit besteht. Auf diese Weise wird eine bessere Beteiligung des Kindes/Jugendlichen ermöglicht und die Entscheidung über den/die endgültige Vormund/in von der Entscheidung über den Sorgerechtsentzug entkoppelt.

§ 1781, Nr. 1 und 2 schaffen nun den Rahmen dafür, dass vorrangig Vormundschaftsvereine vom Familiengericht für die vorläufige Vormundschaft bestellt werden sollen. Dies korrespondiert mit der Änderung der Reihenfolge, wer zur vorläufigen Vormund/in bestellt werden kann in §1774 Nr. 2.

Diese Regelung wird von der BAGFW begrüßt, weil sie der Praxis der Familiengerichte entgegenwirkt, ungeprüft das Jugendamt zum/zur Amtsvormund/in zu bestellen.

Typen von Vormündern

Vereinsvormund vs. Vereinsvormundschaft (§ 1774 Abs. 1 BGB-E) Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54 SGB VIII-E)

Die Umstellung von der Bestellung des Vereins als juristische Person auf die/den persönlich bestellte/n Mitarbeiter/in des Vereins (Vereinsvormund/in) war durch einen Beschluss des BGH im Jahr 2011 notwendig geworden (XII ZB 627/10 vom 25. Mai 2011), weil nur über diesen Weg den Vereinen eine Finanzierung aus der Staatskasse eröffnet worden ist.

Die persönliche Bestellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin des Vereins führt zu erheblichem Mehraufwand auch bei den Familiengerichten und stellt Vormundschaftsvereine vor besondere Hürden bei der Refinanzierung ihrer Arbeit sowie in Vertretungsfällen. Der Vormundschaftsverein ist strukturell dem Jugendamt vergleichbar und nicht dem einzelnen Berufsvormund. Die BAGFW regt daher an, dass Vormundschaftsvereine – analog zum Jugendamt im Fall der Amtsvormundschaft – als Verein bestellt werden können.

Soweit gemäß der Begründung zum Referentenentwurf (S. 146) der Vergütungsanspruch entstehen soll, weil dem Mündel damit eine natürliche Person und nicht eine juristische zur Seite gestellt wird, steht dies in Widerspruch zu den Normen für den Betreuungsverein in § 1818 BGB-E und § 13 VBVG-E.

Die Novellierung des Vormundschaftsrechts mit dem Ziel einer Stärkung der persönlichen Beziehung zwischen Vormund/in und Mündel, was als wesentliches Element der Einzelvormundschaft verstanden wird, ist grundsätzlich positiv zu bewerten.

Die Abkehr von der bisherigen Vereinsvormundschaft muss jedoch die sich daraus ergebenden Folgen berücksichtigen. Die BAGFW spricht sich - entgegen der Position im Betreuungsrecht - im Vormundschaftsrecht gegen die persönliche Bestellung aus. An dieser Stelle werden die Unterschiede in der Ausgestaltung der beiden Arbeitsfelder besonders deutlich. Der Staat profitiert vom hohen Organisationsgrad der vormundschaftsführenden Vereine und der Gewährleistung der notwendigen Infrastruktur.

Sollte es bei der Einführung der persönlichen Bestellung bleiben, fordert die BAGFW eine analoge Anwendung von § 1817 Abs. 4 BGB-E im Vormundschaftsrecht und damit die regelhafte Bestellung mindestens einer Ersatzvormund/in/-pfleger/in für den Verhinderungsfall.

Vorläufiger Vormund (§ 1774 Abs. 2 BGB-E)

Im Fall des neu eingeführten Typus des/der vorläufigen Vormunds/Vormundin ist das, was in Abs. 1 nicht möglich ist, umgesetzt. Hier kann der Verein als juristische Person bestellt werden und erhält eine Vergütung.

Vergütung und Aufwendungsersatz für Vormundschaftsvereine (§ 3b VBVG)

Im Referentenentwurf ist nunmehr dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch für den Verein gesetzlich hinterlegt, wenn die Mitarbeiterinnen persönlich bestellt werden. Dies ist zu begrüßen. Allerdings besteht hinsichtlich der Höhe der Vergütung dringender Handlungsbedarf. Völlig offen ist nach wie vor auch, wie der Anteil der „Querschnittsarbeit“ (Beratung, Unterstützung und Schulung ehrenamtlicher Vormund/innen etc.) finanziert werden soll. Diese erbringen die Vereine bislang ausschließlich aus Eigenmitteln.

Die BAGFW spricht sich für ein klares Bekenntnis zur Förderung der Querschnittsarbeit der Vereine aus.

Amtsvormundschaft/Vertrauliche Geburt (§§ 1674a BGB-E, 1787 BGB-E)

§ 1674a BGB regelt das Ruhen und Wiederaufleben der elterlichen Sorge im Falle einer vertraulichen Geburt. Im vorliegenden Entwurf soll dies auch die elterliche Sorge des zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheirateten Vaters umfassen. Diese Nachjustierung der Regelungen zur vertraulichen Geburt bezüglich der elterlichen Sorge des rechtlichen Vater eines vertraulich geborenen Kindes ist aus Sicht der BAGFW notwendig und wünschenswert und Voraussetzung der neueingeführten Amtsvormundschaft des Jugendamts.

Die Einführung der Amtsvormundschaft des Jugendamtes für ein vertraulich geborenes Kind, gemäß § 1787 BGB-E wird ausdrücklich begrüßt. In der Praxis gab und gibt es Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten. Aufgrund der formellen Abläufe erfolgt die Anordnung der Vormundschaft teilweise mit großer zeitlicher Verzögerung. Die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes ab der Geburt des Kindes ist aufgrund des Verfahrens der vertraulichen Geburt folgerichtig. Zum einen wird so die gesetzliche Vertretung des Kindes ab der Geburt sichergestellt, wodurch auch Entscheidungen, bspw. zu medizinischen Behandlungen oder Unterbringung des Kindes, rechtssicher getroffen werden können und das Jugendamt als fester Ansprechpartner etabliert wird.

Die BAGFW weist an dieser Stelle aber darauf hin, dass aufgrund der besonderen Situation eines vertraulich geborenen Kindes die Vormundbestellung einer/eines Einzelvormundin/Vormunds auf mögliche Interessenkonflikte und die grundsätzliche persönliche Eignung hin überprüft werden sollte. Gleiches sollte mit Blick auf die durch die Reform angestrebte Stärkung des Subsidiaritätsprinzips bei Anordnung von Vormundschaften bei Findelkindern beachtet werden.

Die Praxis der Regelung zur vertraulichen Geburt hat in den letzten Jahren insgesamt gezeigt, dass Vätern vertraulich geborener Kinder tatsächliche Rechtsausübungs- und Rechtswahrnehmungsmöglichkeiten fehlen. Daher regt die BAGFW an, an anderer Stelle, z.B. im Rahmen einer Evaluation, eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Thematik zu führen.

FamFG

Der Referentenentwurf berücksichtigt nicht die notwendige Erweiterung des § 114 Abs. 4 Nr. 2 FamFG im Hinblick auf die Postulationsfähigkeit des Vormundschaftsvereins in Unterhaltssachen vor dem Familiengericht.

Die BAGFW regt an, aufgrund einer mit den Jugendämtern vergleichbaren Sachkunde die Vormundschaftsvereine an dieser Stelle zwingend aufzunehmen.

Betreuungsrecht

Grundsätzliche Bewertung

Wichtigstes Ziel einer Reform des Betreuungsrechts sollte die Beachtung der Selbstbestimmung in und außerhalb der Betreuung sein. Dabei sollten alle Möglichkeiten, ein Unterstützungsprinzip zu installieren und weiterzuentwickeln, genutzt werden. Gerade die Anforderungen des Artikels 12 der UN-BRK sind im aktuellen Recht nicht zufriedenstellend verwirklicht. Bei aller Stärkung der Selbstbestimmung besteht eine große Herausforderung darin, den Schutz der Betreuten trotzdem zu gewährleisten und ein Schutzprinzip nicht zu vergessen. Die Reform sollte ebenfalls die Subsidiarität der Betreuung und den Vorrang anderer Hilfen stärken. Die Strukturen und die Organisation des Betreuungsrechtes sollten so beschaffen sein, dass sie alle Akteure im Betreuungswesen in Stand setzen, ihre Aufgaben im Interesse der betroffenen Menschen wahrzunehmen. Besonders im Blick zu haben ist dabei das Ehrenamt und die Stärkung der Arbeit der Betreuungsvereine. Nur sie sichern den Erhalt des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die wesentlichen Ziele umgesetzt, das Gesetz erkennbar modernisiert und die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen deutlich gestärkt. Die konsequente Ausrichtung an den Wünschen der betroffenen Menschen ist durchgängig und unmissverständlich als oberster Maßstab erkennbar und gilt für alle Akteure im Betreuungswesen.

Wir begrüßen die Neustrukturierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes. Wir unterstützen insbesondere die Präzisierungen und Klarstellungen zur Betreuungsführung und zur Beteiligung der Betroffenen.

Die Stärkung der Betreuungsvereine erscheint insgesamt gelungen. Die Beschreibung ihrer Aufgaben im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) und die Klarstellung, dass es sich um öffentliche Aufgaben handelt, die engere Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer/innen an die Vereine und die Aufhebung des Vergütungsverbots für Betreuungsvereine sind erste geeignete Maßnahmen.

Wir halten den Referentenentwurf für einen guten, ausgewogenen ersten Aufschlag, hinter dem man durch weitere, unnötige Kompromisse nicht zurück bleiben sollte.

Entscheidend wird sein, dass sich der mit dem Gesetzentwurf verbundene Paradigmenwechsel auch in der Praxis des Betreuungswesens niederschlägt. Viel wird davon abhängen, dass die einzelnen Mitwirkenden die Zeit und die refinanzierten Kapazitäten haben, sich den zu betreuenden Personen in der gebotenen Weise und Intensität zu widmen.

Auf einige Probleme möchten wir aufmerksam machen und einzelne Verbesserungsvorschläge machen. Andere Aspekte möchten wir deutlich mit dieser Stellungnahme unterstützen.

Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

Bürgerliches Gesetzbuch

Voraussetzungen – Betreuerbestellung - Erforderlichkeit (§ 1814 BGB-E)

Die genannten Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung unter Weglassung der stigmatisierenden und diskriminierenden Begriffe psychisch, körperlich, seelisch und geistig werden mit Blick auf die Vorgaben der UN-BRK begrüßt. Die neue Anordnung der Anspruchsvoraussetzungen, den objektiven Unterstützungsbedarf bei der Betreuungsbedürftigkeit an erster Stelle zu prüfen und erst im zweiten Schritt einen Bezug zu medizinischen Gesichtspunkten der Krankheit und Behinderung herzustellen, erscheint uns sinnvoll.

Eignung des Betreuers, Berücksichtigung Wünsche des Volljährigen (§ 1816 BGB-E)

Insgesamt werden Wunsch und Wille der/des Betreuten allen Regelungen vorangestellt und ihr Vorrang als zentraler Maßstab normiert. Lediglich in § 1816 Abs. 5 wird (vermutlich aus Kostengründen) der Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Betreuerin/Betreuers der Vorrang gegeben, auch wenn die/der Betreute den/die beruflichen Betreuer/in behalten möchte. Das erscheint uns inkonsequent.

Während bisher nur ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine sonstige enge Beziehung zu einer Wohn- oder Unterbringungseinrichtung zu einem Ausschluss einer Person als Betreuer/in führt, gilt dies zukünftig (§ 1816 Abs. 6) auch für alle Personen mit einer engen Verbindung zum Träger solcher Einrichtungen. Diese Regelung ist zu unbestimmt und interpretationswürdig und wird zu Problemen in der Praxis führen. Bei enger Auslegung des Begriffs „sonstige, enge Beziehung“ wäre eine Vielzahl von Mitarbeitenden aus Betreuungsvereinen von vorneherein als nicht geeignet auszuschließen. Die Betreuungsvereine der Freien Wohlfahrtspflege sind Mitglieder von Wohlfahrtsverbänden wie AWO, Caritas, Diakonie, DRK und Parität. Trotzdem sind sie organisatorisch von anderen Diensten und Einrichtungen dieser Träger getrennt. Mitarbeitende aus diesen Betreuungsvereinen stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Diensten und Einrichtungen dieser Träger und versehen ihre Tätigkeit als rechtliche/r Betreuer/in von diesen unabhängig. Die im Entwurf vorgenommene Eingrenzung würde insbesondere im ländlichen Raum, der sich nicht durch Trägervielfalt auszeichnet und in dem ohnedies ein Mangel an Betreuungsvereinen besteht, zu Engpässen bei der Bereitstellung von rechtlichen Betreuer/innen

führen. Auch besteht ein Risiko, dass Träger sich im regelmäßigen Konfliktfalle entscheiden, den Betreuungsverein zu schließen, um eine leistungserbringende Einrichtung weiter betreiben zu können.

Mehrere Betreuer (§1817 BGB-E)

§ 1817 BGB-E lässt weiterhin die Bestellung mehrerer Betreuer/innen zu und ermöglicht damit die für ehrenamtliche Betreuer/innen in einigen Situationen hilfreiche „Tandem-Betreuung“, auch wenn dies in der Kommentierung zum Referentenentwurf nicht ausdrücklich erwähnt wird. Da es in der Praxis jedoch häufig dazu kommt, dass Gerichte die Einrichtung einer „Tandem-Betreuung“ ablehnen, wäre eine Klarstellung hierzu im Rahmen der Gesetzesbegründung wünschenswert.

Betreuung durch Betreuungsverein (§ 1818 BGB-E)

Die Möglichkeit der Bestellung eines Betreuungsvereins auf Wunsch des/r Betreuten sieht die BAGFW positiv. Einigen Betreuten ist die Kontinuität der Betreuung, wie sie durch einen Betreuungsverein sichergestellt werden kann, ein großes Anliegen. Der aktuelle Vorschlag bleibt gegenüber ersten Ideen in den Facharbeitsgruppen des Diskussionsprozesses klar zurück, scheint uns aber eine vertretbare Kompromisslösung. Wir sind erleichtert, dass das Vergütungsverbot für Betreuungsvereine aufgehoben wird und sehen darin eine große Unterstützung und Stärkung der Vereine. Hier gab es in der Vergangenheit gerade in Zeiten von langwierigen und unabsehbaren Erkrankungen von Betreuern, Betreuerwechsel und Kündigung von Mitarbeitenden erhebliche Probleme und Unsicherheiten mit deutlichen Nachteilen für Betreute und finanziellen Einbußen für die Vereine. Die neue Regelung kann eine Entlastung für die Gerichte sein und bietet den Vereinen bei aller Transparenz und Verbindlichkeit mehr Spielraum und finanzielle Sicherheit. Den Betreuten entstehen daraus keine Nachteile – im Gegenteil, mehr Sicherheit in der Kontinuität der Betreuungsführung auch im Verhinderungsfalle des Betreuers. Wir sehen in dieser Möglichkeit keine Abkehr vom Grundsatz der persönlichen Betreuung. Der Verein wird zurecht dazu verpflichtet, die Person alsbald zu benennen, der er die Aufgabe überträgt. Auch hat er dabei den Wünschen des/r Betreuten zu entsprechen.

Die Möglichkeit der Verhinderungsbetreuung des Vereins bei jedem seiner beruflichen Vereinsbetreuer/innen kann dazu beitragen, die Kontinuität der Betreuungsführung auch im Krankheitsfalle oder bei Personalwechsel im Sinne des/der Betreuten fortzusetzen. Allerdings hilft sie den Vereinen nicht, wenn sich ein/e Vereinsbetreuer/in nach guter Einarbeitung durch den Verein (Sachkunde erworben!) selbständig macht und alle Betreuungen mitnimmt. Ein Szenario, das uns immer wieder geschildert wird und gerade kleine Vereine finanziell ruinieren können.

Pflichten des Betreuers, Wünsche des Betreuten (§ 1821 BGB-E)

Die neue Ausgestaltung des aktuellen § 1901 wird begrüßt. Die Pflichten des Betreuers sind übersichtlich und klar im neuen § 1821 beschrieben und machen den Charakter der Aufgabe als Unterstützung des/der Betreuten – auch im Sinne einer unterstützten Entscheidungsfindung - deutlich. Dabei wird klargestellt, dass die Beachtung der Wünsche des/der Betreuten klar im Vordergrund stehen, eine Stellvertretung rechtlich zwar möglich, aber nur Ultima Ratio genutzt werden sollte. Die

Beachtlichkeit einer konsequent subjektiven Sichtweise des Betreuten und die Aufhebung der bisherigen „Wohlschranke“ zugunsten des hilfsweise mutmaßlichen Willens erachtet die BAGFW als richtig.

Uns fällt auf, dass sich weitere Verweise im Gesetzentwurf auf diesen Paragraphen nur auf die Abschnitte 2 bis 4 beziehen. Wir würden es begrüßen, wenn dies auf alle Abschnitte 1 bis 6 ausgeweitet würde.

Beteiligung Betreuer (§ 1821 BGB-E u.a.)

Konsequent setzt der Entwurf die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der Betroffenen um und beteiligt sie deutlicher als bisher am Verfahren und der Betreuungsführung. Das Prinzip der Unterstützung wird erkennbar hervorgehoben und der Erforderlichkeitsgrundsatz herausgestellt. Damit wird das Betreuungsrecht deutlich verbessert. Unberücksichtigt wird dabei allerdings die damit erheblich aufwändigere Betreuungsführung. Unterstützung zur Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit ist zeitaufwändiger als eine direkte Hilfe. Das aktuelle Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) deckt diesen Mehraufwand nicht ausreichend ab. Dies muss in die bevorstehende Evaluierung der Vergütung einfließen, damit ein modernisiertes Betreuungsrecht seine beabsichtigte Wirkung auch tatsächlich erzielen kann.

Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB-E)

Die BAGFW bedauert, dass die gesetzliche Regelung zum Einwilligungsvorbehalt nicht enger gefasst wurde. Die Schutzfunktion des Einwilligungsvorbehaltes sollte im Wortlaut beschrieben werden und klarstellen, dass die Anordnung nur dann in Betracht kommen kann, wenn der Betroffene hinsichtlich der Gefahren, vor denen der Einwilligungsvorbehalt ihn schützen soll, seinen Willen nicht frei bestimmen kann. Des Weiteren sollte § 1825 BGB-E darauf hinweisen, dass auch bei einem bestehenden Einwilligungsvorbehalt dem Willen und den Wünschen des/r Betreuten grundsätzlich zu folgen ist. Der/Die Betreuer/in muss in Willenserklärungen des/r Betreuten einwilligen sofern der/die Betreute sich dadurch keinen erheblichen Schaden zufügt.

Wir regen insbesondere an, die Begründung ausführlicher und klarer zu gestalten.

Haftung (§ 1826 BGB-E)

Die BAGFW unterstützt die Zielsetzung des Gesetzgebers, die rechtliche Betreuung durch Familienangehörige zu fördern. Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Anteil der ehrenamtlichen Betreuer/innen zu erhöhen, dürfen aber nicht die Schutzrechte einer bestimmten Gruppe von Betreuten einschränken. Wir sprechen uns daher gegen die Begrenzung der Haftung auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheit bei engen Familienmitgliedern aus. Sie könnte allenfalls zugestanden werden, wenn diese Betreuer/innen als Korrektiv eine Begleitung durch einen Betreuungsverein im Rahmen einer Vereinbarung nach § 1816 Abs. 4 BGB-E in Anspruch nehmen.

Sterilisation (§ 1830 BGB-E)

Begrüßt wird die angekündigte Studie, mit der endlich untersucht werden soll, ob für den aktuellen § 1905 BGB (Sterilisation von Betreuten) überhaupt noch ein Anwendungsbereich verbleibt. Insbesondere haben wir erhebliche Bedenken gegen die in

Abs. 1 S. 2 BGB vorgesehene Erläuterung, wann von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren auszugehen ist. Zum einen erscheint eine derartige Prognose, auf die sich eine Sterilisation stützen könnte, kaum möglich. Zum anderen verstößt diese Regelung gegen Art. 23 Abs. 1 c) der UN-BRK und ist in ihrer Annahme veraltet. Mittlerweile existieren flächendeckend Konzepte und Unterstützungsangebote für Eltern, die Unterstützung und Begleitung benötigen. Das Bundesteilhabegesetz sieht in § 78 SGB IX entsprechende Assistenzleistungen für Eltern vor. Eine Behinderung kann damit für sich kein Grund sein, das Kind von seiner Mutter zu trennen. Damit sollte zumindest jedenfalls § 1830 Abs. 1 S. 2 BGB-E gestrichen werden.

Betreuungsorganisationsgesetz BtOG

Betreuungsbehörde

Erweiterte Unterstützung (§§ 8,11 BtOG-E)

Die Möglichkeit der erweiterten Unterstützung begrüßen wir. Diese Schnittstelle zwischen Rechtlicher Betreuung und Erwachsenenhilfe ist bei der Betreuungsbehörde richtig angesiedelt. Die BAGFW begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit der Beauftragung eines anerkannten Betreuungsvereins. Allerdings befürchten wir, dass von der erweiterten Unterstützung, die sich auf geeignete Fälle bezieht, ohne ein hinreichend finanziertes Modellprojekt wenig Gebrauch gemacht wird. Der Vorschlag bleibt weit hinter der Empfehlung einer begrenzten Fallverantwortung und Assistenz des IGES Institut GmbH zurück, ist aber in jedem Fall ein richtiger Schritt in die richtige Richtung.

Die Idee einer förmlichen Beauftragung von Betreuungsvereinen mit der Durchführung der erweiterten Unterstützung halten wir nicht für praktikabel. Die Erteilung eines öffentlichen Auftrags verpflichtet die Betreuungsbehörden zwingend zur Durchführung eines Vergabeverfahrens. Dieser exklusive Auswahlprozess erscheint nicht zielführend. Es ist kein Grund ersichtlich, weswegen unter den zugelassenen Betreuungsvereinen ein exklusiver und aufwändiger Wettbewerb um die Durchführung der erweiterten Unterstützung stattfinden sollte. Zumal dieser sehr häufig nach dem - auch vergaberechtlich - fragwürdigen Kriterium des günstigsten Preises entschieden wird. Zugelassene Betreuungsvereine verfügen in der Regel über die Eignung zur Durchführung der erweiterten Unterstützung. Sinnvoller wäre es deshalb, alle Vereine so auszustatten, dass sie diese Aufgabe wahrnehmen und fallbezogen abrechnen können.

Zur Finanzierung der erweiterten Unterstützung unterbreiten wir folgenden Vorschlag: Sollte nach Abschluss der erweiterten Unterstützung doch eine Rechtliche Betreuung erforderlich werden, übernimmt die Justizkasse auch die Kosten der erweiterten Unterstützung.

Delegation von Aufgaben der Betreuungsbehörde

Die BAGFW vermisst im Gesetzentwurf eine Delegationsmöglichkeit von Aufgaben der Betreuungsbehörden an die Betreuungsvereine. Es ist uns unverständlich, warum von dieser in einigen Regionen erfolgreich durchgeführten Möglichkeit (insbesondere der Sachverhaltsaufklärung) kein Gebrauch mehr gemacht werden soll, bzw. sie überhaupt nicht mehr vorgesehen ist.

Mitteilung an Betreuungsvereine (§ 10 BtOG-E)

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch muss im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts gewährleistet sein, dass die ehrenamtlichen Betreuer/innen zwischen unterschiedlichen Vereinen, so vorhanden, und unabhängig vom Wohnort des/der Betreuers/Betreuerin wählen können.

Kennenlerngespräch (§ 12 BtOG-E)

Ein Kennenlerngespräch zwischen Betreuer/in und Betreutem wird von vielen Betreuungsvereinen bereits praktiziert. Mit diesem Vorgehen haben wir gute Erfahrungen gemacht. Der Anfang des Kontaktes entscheidet oft über den Verlauf der Rechtlichen Betreuung. Die BAGFW bedauert allerdings, dass diese Norm nur als Kann-Vorschrift in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Die Durchführung darf nicht dem Ermessen der Betreuungsbehörde überlassen bleiben, sondern sollte Bestandteil des Regelverfahrens sein. Wir geben außerdem zu bedenken, dass sich der zusätzliche Zeitaufwand in der Vergütung niedergeschlagen sollte.

Betreuungsvereine

Aufgabenbeschreibung der Betreuungsvereine (§§ 15, 16 BtOG-E)

Die BAGFW begrüßt die klare Beschreibung der öffentlichen Aufgaben der Vereine und sieht darin eine Stärkung der Vereine. Durch die stärkere Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer/innen im Rahmen einer Vereinbarung und dem damit verbundenen Angebot der Verhinderungsbetreuung werden den Vereinen weitere Aufgaben zugeschrieben, die gut ins Portfolio passen. Allerdings stehen bundesweit nicht ausreichend Vereine zur Verfügung. Wir regen die Förderung (regionaler) Neugründungen von weiteren, hinreichend finanzierten Betreuungsvereinen an, damit langfristig ein flächendeckendes Netzwerk zur Verfügung steht.

Anbindung Ehrenamtlicher (§§ 15, 21, 22 BtOG-E, § 1816 BGB-E)

In der Anbindung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer/innen sieht die BAGFW eine große Chance. Allerdings gehen uns die Regelungen nicht weit genug. Wir teilen nicht die Auffassung, dass Familienangehörige davon ausgenommen werden sollten bzw. diesen lediglich ein entsprechendes Angebot gemacht werden sollte. Die Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass gerade in dem Personenkreis der Angehörigen erhebliche Qualitätsdefizite zu erkennen waren, die teils auf fehlende Informationen und Kenntnisse, teils auf Rollenunklarheit beruhen. Die Befürchtung, dass zu enge Verpflichtungen Angehörige „abschrecken“ und die Zahlen der ehrenamtlichen Betreuer/innen weiter zurückgehen würden, teilen wir nicht. Andere soziale

Arbeitsfelder machen gegenteilige Erfahrungen. Ein hoher Anspruch und eine qualitativ gute Begleitung bedeuten Wertschätzung und stellen für engagierte Menschen eher einen Anreiz als eine Abschreckung dar.

Im Übrigen hält die BAGFW Übergangsregelungen für die bereits bestellten und begleiteten Ehrenamtlichen in den Vereinen für notwendig.

Verhinderungsbetreuer (§ 15 BtOG-E)

Das Angebot der Verhinderungsbetreuung für den/die ehrenamtlichen Betreuer/in im Rahmen der zu erstellenden Vereinbarung ist gut und richtig, bedeutet aber für den Verein einen organisatorischen und tatsächlichen Mehraufwand, den er erst einmal im Rahmen der Querschnittsfinanzierung sicherstellen muss. Wird auf der Grundlage von 200 ehrenamtlich geführten Betreuungen mit einer durchschnittlichen Vertretungszeit von ca. 30 Tagen pro Jahr gerechnet, dann führt die Vertretung von ehrenamtlichen Fremdbetreuern/innen selbst bei kleineren Betreuungsvereinen bereits zu einem zusätzlichen Stellenbedarf von 0,25 einer Vollzeitstelle. Besser wäre eine Möglichkeit im VBVG zu schaffen, die pauschal pro ehrenamtlich geführter Betreuung abzurechnen wäre.

Finanzielle Ausstattung (§ 17 BtOG-E)

Eine angestrebte, einheitliche Finanzierung der Querschnittsarbeit ist nach Einschätzung der BAGFW nicht sichergestellt. Auch wenn mit § 17 BtOG die Länder deutlicher als bisher in die Pflicht genommen werden und die erfolgte Aufgabenbeschreibung die Vereine sicherlich stärkt, stehen harte Verhandlungen mit den Ländern bevor mit sicherlich erneut erheblich variierenden Lösungen in den verschiedenen Bundesländern.

Die Vereine übernehmen mit der verbindlichen Anbindung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer/innen im Rahmen einer Vereinbarung und der Übernahme der Verhinderungsbetreuung zusätzliche Aufgaben. Für eine wirklich bedarfsgerechte Finanzierung werden in jedem einzelnen Bundesland intensive Verhandlungen geführt werden müssen. Hilfreich wäre ein Rahmen für eine einheitliche Förderhöhe, wie sie z.B. die Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS) in ihrem Eckpunktepapier zur Förderung der Betreuungsvereine im Juni 2019 vorgeschlagen hat. (1 Querschnittsmitarbeiterstelle je 100.000 Einwohner.)

Im Übrigen ist gerade der Begriff „bedarfsgerecht“ an dieser Stelle zu unbestimmt. Wir schlagen den Begriff „angemessen“ vor. Als Maßstab für die Angemessenheit der Vergütung wird eine Orientierung an den Vergütungsregelungen nach dem SGB V, IX, XI und XII empfohlen. Dort gilt eine konsequente Ausrichtung an die Wirtschaftlichkeit. Für diese wiederum ist nach seit 10 Jahren ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung die tarifliche Vergütung maßgeblich. Dieser Grundsatz ist 2009 für den Bereich der Pflege etabliert worden und hat dann im Bereich der Eingliederungshilfe ebenso wie für die häusliche Pflege nach § 132a SGB V Anerkennung gefunden (BSG Urteile vom Urteil vom 29.01.2009 - B 3 P 7/08 R, 07.10.2015 - B 8 SO 21/14 R, vom 23.6.2016 BSG B 3 KR 26/15 R). Er lässt sich ohne weiteres auch auf die, wie § 15 BtOG zeigt, immer wichtigere Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine übertragen.

Berufs-/Vereinsbetreuer

Registrierungsvoraussetzungen beruflicher Vereinsbetreuer (§§ 23, 24 BtOG-E)

Wir unterstützen eine bessere Qualität in der beruflich geführten Betreuung und ein entsprechend sinnvolles Verfahren. Damit werden erstmals grundlegende persönliche, fachliche und organisatorische Anforderungen an berufliche Betreuer/innen formuliert und über die Registrierung nach 23 BtOG-E ein berufliches Register der Berufsbetreuer/innen eingeführt. Beide Elemente leisten einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Professionalisierung des Berufs und gewährleistet Standards für eine einheitliche Qualität der rechtlichen Betreuung, die im Interesse der Betreuten geboten erscheint.

Auch die Betreuungsvereine entziehen sich eines solchen Nachweises nicht, die BAGFW sieht aber in dem aktuellen Vorschlag arbeitsrechtliche Probleme und einen Eingriff in die Personalhoheit der Vereine. Betreuungsvereine werden bereits im Anerkennungsverfahren nach § 14 BtOG-E geprüft. Hier garantieren sie die Bereitstellung geeigneter Mitarbeiter/innen und übernehmen diese Prüfung in ihrem Einstellungsverfahren selbst. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung durch die Landesbetreuungsämter könnte auch der Nachweis der erfüllten Registrierungsvoraussetzungen erfolgen. Die im Referentenentwurf beschriebenen Registrierungsvoraussetzungen beruflicher Vereinsbetreuer/innen sind allerdings aktuell nicht umsetzbar und erschweren die Akquirierung von neuen Fachkräften. Eine fachspezifische Sachkunde im Betreuungsrecht erwerben viele unserer Mitarbeitenden erst im Rahmen ihrer Tätigkeit im Betreuungsverein und mit fachlicher Unterstützung und Begleitung durch Kolleg/innen und Vorgesetzte sowie im Rahmen von Einführungsseminaren o.ä. Eine Tätigkeit/Bestellung als Betreuer/in von Beginn an und damit ein Vergütungsanspruch des Vereins ist aber Voraussetzung für die Einstellung der Mitarbeitenden. Eine andere Verfahrensweise könnten sich die Vereine finanziell auch nicht erlauben.

Um eine praxisnahe Ausgestaltung der weitergehenden, untergesetzlichen Regelungen sicherzustellen, bieten wir unsere Expertise an und bitten, an der noch zu erstellenden Verordnung mitwirken zu können.

Ehegattenvertretung

Wir haben uns lange kritisch mit den bisherigen Gesetzentwürfen zur Ehegattenvertretung auseinandergesetzt und das auch in diversen Stellungnahmen deutlich gemacht.

In dem jetzigen Vorschlag sehen wir eine passable Lösung für den akuten Notfall, den wir mittragen würden.

SGB IX

Rechtliche Betreuung hat die Aufgabe, den/die Betroffenen die Gestaltung ihrer Lebensbedingungen nach ihren Wünschen und Vorstellungen durch Unterstützung, Beratung und nur, wo erforderlich durch Stellvertretung zu ermöglichen. Sie dient nicht dem Zweck, Lücken im Sozialen Leistungsrecht zu schließen und schmälert daher grundsätzlich nicht die Sozialleistungsansprüche einer Person. Eine optimale Unterstützung der Betroffenen kann nur durch Kooperation, Vernetzung und Abstimmung bei der Planung und durch die Koordination der Leistungen Rechtlicher Betreuung und der Sozialleistungen gelingen.

Eine Zusammenarbeitsverpflichtung zwischen Betreuungsbehörde und Leistungsträgern in beide Richtungen wird begrüßt. Die Aufgaben der Betreuungsbehörde im Hinblick auf die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen wurden konkretisiert. Auch die Möglichkeit einer Teilnahme am Teilhabeverfahren wird als sinnvoll angesehen. Allerdings wirft diese Verbindung mit dem Hilfeplanungsprozess im Bereich BTHG auch einige Fragen auf. Grundsätzlich sind die in der Eingliederungshilfe verankerten Teilhabe- und Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe eine gute Plattform, um den dort stattfindenden Hilfeprozess mit weiteren Formen der Unterstützung und damit auch der rechtlichen Betreuung zu verknüpfen. Allerdings sind diese Verfahren im Rahmen der BTHG-Umsetzung nach wie vor Gegenstand eines weitreichenden Umgestaltungsprozesses, bei dem noch viele fachliche Kernfragen der Eingliederungshilfe zu klären sind. Von daher stellt sich die Frage, wie „aufnahmebereit“ diese Prozesse für Anschlussfragen und die damit einhergehenden Erwartungen sind. Zudem ist gerade die erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG dazu konzipiert, an der Schnittstelle von rechtlicher Betreuung und sozialer Hilfen die vor Ort verfügbaren und erforderlichen sozialen Hilfen zu ermitteln. Anstatt mithin die sozialrechtlichen Planungsverfahren zu überlasten, erscheint es zielführender, das Mittel der erweiterten Unterstützung als Regelinstrumentarium zu verankern.

Um dem Sinn des Artikel 12 UN-BRK gerecht zu werden, sind die individuellen Bedarfe der Betroffenen Maßstab dafür, welche konkreten Unterstützungen im Bereich sozialer Hilfen das Verfahren der erweiterten Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG empfiehlt. Allerdings bedauern wir, dass es nicht gelungen ist, den Entwurf ressortübergreifend zu gestalten und korrespondierende Hilfetatbestände im SGB IX oder anderen Sozialgesetzbüchern zu verankern. Ohne solch korrespondierenden Sozialleistungen sehen wir die Gefahr, dass mangels klarer Regelungen die Betroffenen letztlich ohne die benötigten Leistungen bleiben. Derzeit helfen viele Einrichtungen diesen Problemen ab, indem sie den Bewohnern/Bewohnerinnen über ihre Leistungsverpflichtungen hinaus und damit ohne Refinanzierung Unterstützung bei der Wahrnehmung von geschäftlichen Angelegenheiten leisten. Um hier sowohl in Hinblick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz Rechtssicherheit als auch Sicherheit über eine ausreichende Finanzierung zu bekommen, halten wir klare Leistungstatbestände für unbedingt angezeigt.

Zivilprozessordnung

BAGFW-Stellungnahme
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Im Referentenentwurf findet sich leider nichts zu § 53 ZPO (und den dazu gehörenden Folgebestimmungen). Seit Jahren wird von verschiedenen Verbänden verlangt, diesen Paragraphen zu ändern. Wichtig ist, sowohl den Willensvorrang des Betreuten zu sichern als auch Rechtssicherheit für ihn herzustellen, indem bei Letzterem für die Rechtsmittelfristen auf die Kenntnis des/der Vertreters/Vertreterin abgestellt wird. Wir verweisen insoweit auf die Vorschläge von Horst Deinert.

Inkrafttreten

Die neuen Regelungen bedürfen größerer Vorbereitungen bei allen Akteuren des Betreuungs- und Vormundschaftswesens – so auch bei den Betreuungsvereinen. Für diese ist z.B. die Vereinbarung mit den Ehrenamtlichen und deren Umsetzung zu klären. In der Frage der Registrierung beruflicher Betreuer/innen und dem Erwerb von Sachkunde gibt es erheblichen Vorbereitungsbedarf.

Unsere Betreuungsvereine müssen - mindestens im Querschnittsbereich - ihre Personalressourcen erweitern. Hierüber und über die gesamte Finanzierung der Querschnittsaufgaben sind umfassende Verhandlungen mit den Ländern zu führen.

Fazit

Der Referentenentwurf ist insgesamt gelungen und spiegelt die Beratungsinhalte im Diskussionsprozess zum Betreuungsrecht wider.

Der Vormundschaftsteil steht dagegen leider weit zurück. Die starke Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen ist zwar zu begrüßen, jedoch schwächt der Entwurf alle Vormundschaftsformen neben dem Jugendamt. Die BAGFW fordert daher die konsequentere Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips ein, um ein Vormundschaftswesen zu ermöglichen, in dem der am besten geeignete Vormund gefunden werden kann.

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich das in der Begründung (S. 199) vorgesehene Vorhaben einer Evaluierung. Diese muss in allen Bereichen überprüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen in der Praxis erzielt werden konnte.

Im Betreuungsrecht sollte ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung des Unterstützungsprinzips in der Praxis gelegt werden. Fraglich ist, ob hier flächendeckend und bei allen Beteiligten ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, bzw. zur Verfügung gestellt werden. Untersucht werden sollte auch, ob die beteiligten Stellen über die erforderlichen Kompetenzen in der Gesprächsführung, dem Konfliktlösungsmanagements und in methodischen Verfahren verfügen. Eine Unterstützung von betreuten Menschen, wie sie der vorliegende Referentenentwurf beschreibt, erfordert mehr Zeit. Daher ist es wichtig, den notwendigen zeitlichen Aufwand genau zu betrachten. Es wäre daher sinnvoll, die Evaluierung des Gesetzes mit der für 2024 vorgesehenen Evaluierung des VBVG zu koppeln. Auf

diese Weise wäre es möglich, schnell und angemessen auf festgestellte Unterfinanzierungen zu reagieren.

Wie eingangs bereits festgestellt, schreibt der Referentenentwurf in vielen wichtigen Punkten einen guten Standard des Betreuungsrechts vor und schafft tragfähige Kompromisse zwischen den unterschiedlichen Belangen. Im Interesse der betreuten Menschen und mit Blick auf die erforderliche Umsetzung der UN-BRK bittet die BAGFW dringend darum, den mit diesem Gesetzentwurf erreichten Stand nicht durch weitere Kompromisse und Abstriche in Frage zu stellen.

Insgesamt unterstützen wir die Zielausrichtung und bitten um Nachbesserung o.a. einzelner Aspekte.

Berlin, 06.08.2020

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakte:

AWO

Ansprechpartnerin: Sabine Weisgram
sabine.weisgram@awo.org

Caritas

Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM
Ansprechpartnerin: Barbara Dannhäuser
dannhaeuser@skmev.de

DRK

Ansprechpartnerin: Kirstin von Witzleben Strohmeier
Kirstin.von_Witzleben_Stromeier@drk-hessen.de

Diakonie

Ansprechpartnerin: Dr. Friederike Mussnug
f.mussnug@diakonie.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband

Ansprechpartner: Thorsten Mittag
altenhilfe@paritaet.org

BAGFW-Stellungnahme
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts